

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG zum  
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**

zwischen dem

**Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen**

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag  0 3 _ _ _ _ _ _ _ _ (unbedingt angeben!)		

Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer **Bezirksstelle Emsland**  
nachstehend BewirtschafterIn genannt.

**§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

**§ 2 Fördergegenstand**

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten.

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag [unter anderem auch auf elektronischem Wege aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung (ANDI-Verfahren)] die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

**Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung sowie das Führen und die Bereitstellung schlag-spezifischer Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz im Rahmen der Wasserschutz-beratung sind verpflichtend.**

### § 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

- 1) Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die nachfolgende(n) Maßnahme(n) in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o.g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die in der diesem Vertrag anliegenden Anlage „Bewirtschaftungsauflagen“ festgelegten Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Maßnahmenbezeichnung <sup>1</sup>	Vertrags-Nr. <sup>2</sup>		Jährlicher Flächenumfang <sup>3</sup>
	FV-Code <sup>1</sup>	Datum	ha
<b>Reduzierter Herbizid-Einsatz als integrierter Pflanzenschutz (gemäß dem jeweiligen Auszahlungsantrag)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Maisanbau (Produktsubstitution)</li> </ul>	I.L	2021 / /	

<sup>1</sup> **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

<sup>2</sup> **Vertrags-Nr.:** FV-Code gem. Maßnahmenkatalog des MU + Datum (JJJJMMMM)

<sup>3</sup> **Jährlicher Flächenumfang:** Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

2) Mindestanforderungen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den im Auszahlungsantrag genannten Maisflächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet den reduzierten Herbizid-Einsatz gemäß dem Auszahlungsantrag durchzuführen.

- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom WVU jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt. In jedem Jahr ist vor Maßnahmenbeginn ein Auszahlungsantrag zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens **zum 31.12.** des jeweiligen Jahres.
- 5) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das Wasserversorgungsunternehmen begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme ist unzulässig.
- 6) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ und das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen (DüV, etc.) als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

### § 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung setzt ggf. den Verpflichtungszeitraum der bisherigen Basisvereinbarung fort und

gilt vom **01.01.2018 bis zum 31.12.2022** (mind. 5 Jahre)

---

### § 5 Kündigung

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.
- 2) Der/die BewirtschafterIn ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem/der BewirtschafterIn sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den/die NachfolgerIn übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem WVU innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der/die NachfolgerIn des/der BewirtschafterIn das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der/die BewirtschafterIn zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

### § 6 Rückzahlung

- 1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten. Eine begründete Unterschreitung des jährlichen Flächenumfangs gem. § 3 führt nicht zu Rückforderungen.
- 2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der/die BewirtschafterIn ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3.) Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von **bis zu 20 %** bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 4.) Rückzahlungen sind innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ein über diese Frist hinausgehender Zahlungsverzug ist mit einem Zinssatz von 3 % über dem am letzten Tag der Frist geltenden Diskontsatz zu verzinsen.

### § 7 Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Der/die BewirtschafterIn erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der/die BewirtschafterIn, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die „Gute fachliche Praxis“ zu informieren.

- 
- 3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die oben genannten Flächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z.B.  $N_{\min}$ -Beprobungen) durchzuführen.
- 4.) Ansprüche des/der BewirtschaftersIn gegenüber dem WVU, die über in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.

**Wasserversorgungsunternehmen**

**BewirtschaftersIn**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift)